

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
gem. BVergG 2018
betreffend den Abschluss
der Rahmenvereinbarung:

Wartungsvertrag für das elektronischen Klassenbuch

Auftraggeber

die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

– kurz "Auftraggeber" genannt –

vertreten durch die
Bundesbeschaffung GmbH

Lassallestraße 9 b,
1020 Wien

– kurz "BBG" genannt –

Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 3691.03828



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
1.1	Allgemeines zur Form des Textes	4
2	Ziel und Grundlagen des Vergabeverfahrens	4
2.1	Gegenstand des Verfahrens	4
2.2	Zeitplan	4
2.3	Ausschreibungsunterlagen	4
2.4	Teilvergabe	5
2.5	Auftraggeber	5
2.6	Vergebende Stelle	5
2.7	Rechtliche Grundlagen	5
2.8	Zuständige Vergabekontrollbehörde	6
3	Kommunikation und Ablauf des Verfahrens	6
3.1	Informationsübermittlung	6
3.2	Übermittlung von Angeboten	6
3.3	Fragen zum Vergabeverfahren, Berichtigungen	7
3.4	Vertraulichkeit und Urheberrecht an den Ausschreibungsunterlagen	8
3.5	Sprache	9
3.6	Unterschriften	9
4	Beteiligte Unternehmen	10
4.1	Subunternehmer	10
4.1.1	Allgemeine Regelungen	10
4.1.2	Abgrenzung	10
4.1.3	Prüfung der Subunternehmer	10
5	Eignungskriterien	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Befugnis	12
5.2.1	Allgemeines	12
5.2.2	Nachweise	12

5.3	Technische Leistungsfähigkeit.....	13
5.3.1	Allgemeines.....	13
5.3.2	Nachweise	13
5.4	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	13
5.4.1	Allgemeines.....	13
5.4.2	Nachweise	14
5.5	Berufliche Zuverlässigkeit.....	14
5.5.1	Allgemeines.....	14
5.5.2	Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit.....	14
5.6	Sonstige Prüfschritte.....	16
6	Angebote	16
6.1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	16
6.2	Nennung der Subunternehmer	16
6.3	Das Angebot	16
6.3.1	Anforderungen	16
6.3.2	Hauptangebot, Alternativangebot und Abänderungsangebot.....	17
6.3.3	Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften	17
6.3.4	Angebotspreise.....	18
6.3.5	Rechnerisch fehlerhafte Angebote	18
6.3.6	Form und Inhalt des Angebotes.....	18
6.3.7	Vergütung	19
6.3.8	Angebotsfrist und Angebotsöffnung	19
6.3.9	Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens	19
6.4	Verhandlungsrunden	19
6.5	Prüfung der Angebote	20
6.6	Bewertung der Angebote	20
6.6.1	Zuschlagskriterien	20
6.6.2	Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse	20
6.7	Angebotsbindefrist	20

1 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines zur Form des Textes

- 1 Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.
- 2 Die Begriffsdefinitionen in den Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen gelten für alle Dokumente dieser Ausschreibungsunterlagen.

2 Ziel und Grundlagen des Vergabeverfahrens

2.1 Gegenstand des Verfahrens

- 3 Ziel dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung gemäß §§ 31Abs. 7 und 39 i. V. m. §§ 153 ff BVergG 2018 Weiterentwicklung der bestehenden WebUntis Infrastruktur in ganz Österreich für öffentliche Auftraggeber gemäß Punkt 2.5.
- 4 Der Leistungsgegenstand und die Vergabe von Einzelaufträgen auf Basis der Rahmenvereinbarung sind in den kommerziellen Ausschreibungsbedingungen (Rahmenvereinbarung) detailliert geregelt.

2.2 Zeitplan

- 5 Für die Abwicklung des gegenständlichen Vergabeverfahrens sind die folgenden Termine vorgesehen:
 - Ende der Angebotsfrist – 06.05.2021
 - Abschluss Rahmenvereinbarung – KW 18/2021
- 6 Diese Termine können sich im Verlauf des Vergabeverfahrens jedoch noch ändern.

2.3 Ausschreibungsunterlagen

- 7 Die folgenden Unterlagen werden den Unternehmen für die Teilnahme am Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt:
 - diese **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen**
 - die **Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen** (Rahmenvereinbarung)
 - dem **Preisblatt**
 - die **AVB-IT_Projekte Lösungsbeschaffung 2020**
- 8 Darüber hinaus werden die folgenden vom Unternehmer zu verwendenden **Formblätter** zur Verfügung gestellt:

- das Formblatt **Subunternehmerliste**
- das Formblatt **Statistische Information**
- das Formblatt **Verpflichtungserklärung Subunternehmer**

9 Zusätzlich wird ein **Angebotshauptteil** (Anschreiben inklusive Erklärungen des Unternehmers) als Vorlage zur Verfügung gestellt. Dieser kann vom Bieter als pdf. Dokument entsprechend befüllt heruntergeladen und signiert werden.

2.4 Teilvergabe

10 Es ist keine Teilvergabe vorgesehen. Es ist daher nicht zulässig, Angebote nur für einen Teil der ausgeschriebenen Leistung zu legen.

2.5 Auftraggeber

11 Auftraggeber ist die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Vergabeverfahren vertreten durch die Bundesbeschaffung GmbH.

2.6 Vergebende Stelle

12 Dieses Vergabeverfahren wird durchgeführt durch die

Bundesbeschaffung GmbH (BBG)
Lassallestraße 9 b
1020 Wien

13 Die BBG vertritt den Auftraggeber bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens und beim Abschluss der Rahmenvereinbarung. Dementsprechend sind alle dieses Vergabeverfahren betreffenden Mitteilungen von Bietern ausschließlich an die BBG zu richten.

14 Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung zusammenhängen, trifft den jeweiligen Auftraggeber. Nähere Details hierzu sind in den Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen (Rahmenvereinbarung) geregelt.

2.7 Rechtliche Grundlagen

15 Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt nach Durchführung eines **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Oberschwellenbereich** nach den Bestimmungen des BVergG 2018 in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen.

- 16 Die aktuelle Fassung des Bundesvergabegesetzes ist auf der Web-Site des Bundeskanzleramtes <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar.

2.8 Zuständige Vergabekontrollbehörde

- 17 Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

3 Kommunikation und Ablauf des Verfahrens

3.1 Informationsübermittlung

- 18 Die rechtsgültige Übermittlung von Informationen zwischen Unternehmen und der BBG erfolgt während des gesamten Vergabeverfahrens über die Plattform evergabe.at, sofern nicht für bestimmte Fälle eine andere Übermittlung ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist.

- 19 **Insbesondere die Abgabe von Angeboten ist ausschließlich auf elektronischem Weg über die Plattform evergabe.at zulässig.**

- 20 Für die Nutzung der Kommunikationsfunktion und Angebotsabgabe ist es notwendig einen Bieter-Client zu installieren. Dieser Client steht auf der Plattform kostenlos zum Download zur Verfügung.

- 21 Aus Gründen der Gleichbehandlung und Dokumentation können auf anderem Weg übermittelte Nachrichten oder Dokumente nicht berücksichtigt werden.

- 22 Nachrichten können über das Kommunikationsmodul von evergabe.at im Umfang von 2.000 Zeichen eingegeben werden, bzw. längere Texte oder sonstige Unterlagen (z.B. eingescannte Dokumente) als Anhang zur Nachricht hinzugefügt werden.

- 23 Vom Einlangen einer Nachricht der BBG wird der Unternehmer per E-Mail verständigt, und zwar an die im Zuge der Registrierung bei evergabe.at bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder, sofern vom Unternehmer im System geändert, an die geänderte E-Mail-Adresse.

- 24 **Achtung:** Ein Unternehmer, der nicht auf evergabe.at registriert ist, erhält keine automatischen Benachrichtigungen bezüglich des gegenständlichen Vergabeverfahrens und kann keine Angebote abgeben. Die Registrierung ist kostenlos möglich. Die bei der Registrierung angegebenen Daten sind bis zur Angebotsöffnung für den Auftraggeber nicht einsehbar und werden nur für die Erstellung automatisierter Nachrichten verwendet.

3.2 Übermittlung von Angeboten

- 25 Bei der Angebotsabgabe sind alle erforderlichen Unterlagen auf die Plattform hochzuladen und gesammelt abzugeben.

- 26 Folgend angeführte Dokumentenformate sind zulässig:

Zulässige Dokumentenformate		
.doc	.docx	
.xls	.xlsx	
.ppt	.pptx	
.jpg	.png	.bmp
.pdf		

- 27 Der Unternehmer wird bei der elektronischen Abgabe von der Plattform evergabe.at durch die Erstellung geführt. Das Angebot ist gemäß den Vorgaben des BVergG 2018 rechtsgültig elektronisch gefertigt über die Plattform evergabe.at einzureichen. Soweit möglich sollten keine Scans verwendet werden, um der vergebenden Stelle die Arbeit mit den Dokumenten zu erleichtern (z.B. durch Nutzung von Suchfunktionen).
- 28 **Achtung:** Es wird empfohlen, sich mindestens 2 Wochen vor Ende der Angebotsfrist um den Erhalt der qualifizierten, elektronischen Signatur zu kümmern.
- 29 Verwendet der Unternehmer eine andere qualifizierte elektronische Signatur als ATrust, hat er dem Auftraggeber die notwendigen Informationen und Methoden zur Überprüfung der Signatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 30 Bestandteile des Angebotes können ausnahmsweise auch in physischer Form abgegeben werden, sofern diese Bestandteile nicht elektronisch verfügbar sind. In diesem Fall müssen diese in einem verschlossenen Behältnis mit der Bezeichnung „**Wartungsvertrag für das elektronischen Klassenbuch**“, der Geschäftszahl **GZ 3691.03828**, dem Vermerk „**Angebotsbeilagen**“, dem Namen und der Anschrift des Bieters und der Anmerkung „**Bitte nicht vor dem 06.05.2021, 11:00 Uhr, öffnen**“ spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist an die Bundesbeschaffung GmbH Lassallestraße 9b (Eingang Radingerstraße 2a, 3. OG, Empfang), 1020 Wien, übermittelt werden.
- 31 **Achtung:** Die Angebote gelten erst als eingereicht, wenn der Abgabeprozess auf der Plattform vollständig abgeschlossen wurde. Das Hochladen der Bestandteile auf die Plattform ist alleine nicht ausreichend.

3.3 Fragen zum Vergabeverfahren, Berichtigungen

- 32 Sollten sich für den Unternehmer bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Bedenken gegen die Ausschreibungsbedingungen ergeben, so hat der Unternehmer die BBG innerhalb der Angebotsfrist umgehend darauf hinzuweisen (Warnpflicht!).

- 33 Gleiches gilt nach einer allfälligen Änderung an den Ausschreibungsunterlagen.
- 34 Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen, Aufforderungen zur Abänderung der Ausschreibungsunterlagen oder Anforderungen weiterer Unterlagen sind im Sinne der Gleichbehandlung so zu formulieren, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.
- 35 Die BBG behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen. Sofern erforderlich, wird die BBG die jeweilige Frist erstrecken.

3.4 Vertraulichkeit und Urheberrecht an den Ausschreibungsunterlagen

- 36 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller in Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen genannten Bestandteile und alle ihm sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiters, die vertrauliche Behandlung auch durch seine Mitarbeiter sowie allfällige beauftragte Dritte sicherzustellen.
- 37 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die **nachweislich**
- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Unternehmer zu vertreten ist, oder
 - dem Unternehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der BBG oder vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
 - dem Unternehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Unternehmer gegenüber der BBG und dem Auftraggeber obliegt.
- 38 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens und auch gegenüber mit dem Unternehmer verbundenen Unternehmen.
- 39 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Offterterstellung durch Sublieferanten) ist ohne vorherige Zustimmung der BBG nicht zulässig.
- 40 Es wird darauf hingewiesen, dass der BBG durch Verletzung ihrer Rechte durch die Verfahrensteilnehmer ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstehen kann. Die BBG behält sich vor, bei Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten oder Verletzung von Urheberrechten vom jeweiligen Unternehmer entsprechend Schadenersatz zu verlangen.

3.5 Sprache

41 Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

3.6 Unterschriften

42 **Die Angebote müssen von dem jeweiligen Bieter rechtsgültig elektronisch gemäß den Vorgaben des § 48 Abs. 12 BVergG 2018 unterfertigt sein.**

43 **Nicht rechtsgültig elektronisch unterfertigte Angebote können nicht berücksichtigt werden und führen zum Ausscheiden des Unternehmers aus dem Vergabeverfahren!**

44 Darüber hinaus müssen Verpflichtungserklärungen durch den Subunternehmer rechtsgültig unterfertigt werden. Eidesstattliche Erklärungen sind jeweils durch diejenige Person zu unterfertigen, die diese Erklärung abgibt.

45 Rechtsgültige Unterfertigung bedeutet, dass das Dokument von Personen, welche den Unternehmer rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, unterfertigt wurde.

46 Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person(en) hat der jeweilige Unternehmer offizielle Dokumente vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Personen zur Vertretung des Unternehmers berechtigt sind. Bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern ist das grundsätzlich ein offizieller **Auszug aus dem Firmenbuch**, bei Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister, bei nicht eingetragenen Einzelunternehmern genügt die Erklärung, dass keine Eintragung im Firmenbuch besteht. Ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vorzulegen. Diese Nachweise dürfen jeweils nicht älter als **12 Monate** sein.

47 Falls andere als die in diesem Auszug genannten organschaftlich vertretungsbefugten Personen das jeweilige Dokument unterfertigt haben, ist auch eine von solchen organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte **Vollmacht** für die das jeweilige Dokument unterfertigenden Personen **beizulegen**. Weiters ist/sind die Name(n) der unterfertigenden Person(en) in Blockschrift anzuführen.

48 **Achtung:** Als Auszug aus dem Firmenbuch gilt in Österreich nur ein beglaubigter Auszug aus dem offiziellen Firmenbuch (z.B. amtssignierter Stichtagsauszug per Webzugang). Datenblätter von anderen Anbietern können nicht gewertet werden, selbst wenn diese ihrerseits auf Firmenbuchdaten zurückgreifen (z.B. firmencompass, Manz-Firmenregister).

4 Beteiligte Unternehmen

4.1 Subunternehmer

4.1.1 Allgemeine Regelungen

- 49 Der Unternehmer kann sich zur Durchführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen auch Subunternehmer bedienen, soweit der Subunternehmer die für die Ausführung des entsprechenden Teils der Leistung erforderliche Befugnis, erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß Punkt 5 besitzt.
- 50 Für den Leistungsteil erforderlich sind jedenfalls die berufliche Zuverlässigkeit sowie die Befugnis. Die finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit muss in dem Ausmaß vorliegen, in dem sie in diesen Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich dem jeweiligen Leistungsteil zugeordnet ist.
- 51 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedoch unzulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Kaufverträge und die Weitergabe an verbundene Unternehmen gem. § 2 Z 40 BVerG 2018.
- 52 Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Einsatz von Subunternehmern nicht berührt.

4.1.2 Abgrenzung

- 53 Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt.
- 54 Unternehmer, die keinen Teil des an den zukünftigen Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführen, sind grundsätzlich keine Subunternehmer. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen an den Auftragnehmer, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- 55 Unternehmer, die für die Erfüllung der Eignungsanforderungen notwendig sind, oder die für die Bewertung relevant sind, werden jedenfalls wie Subunternehmer behandelt, unabhängig davon welche Leistungen sie erbringen sollen. Die Regeln für Subunternehmer gelten daher auch für diese Unternehmer.
- 56 **Achtung:** Auch Einzelpersonen können Subunternehmer sein, sofern sie nicht als Dienstnehmer, sondern selbständig (z.B. Werkvertragsnehmer) tätig werden.

4.1.3 Prüfung der Subunternehmer

- 57 Subunternehmer können nur im Angebot genannt werden. Eine nachträgliche Nennung von Subunternehmern im Rahmen der Prüfung ist nicht zulässig und wird nicht berücksichtigt.

- 58 Die Subunternehmer sind im „Formblatt Subunternehmer“ unter Angabe des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung anzuführen. Außerdem ist das ausgefüllte und vom Subunternehmer unterfertigte Formblatt „Verpflichtungserklärung“ und die erforderlichen Nachweise für die Eignung des Subunternehmers gem. Punkt 5 vorzulegen.
- 59 Erfüllt ein Subunternehmer nicht die festgelegten Anforderungen, wird er bei der Prüfung und Bewertung nicht weiter berücksichtigt.

5 Eignungskriterien

5.1 Allgemeines

- 60 Der Bieter muss für die Erbringung der angebotenen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Unternehmer, die befugt, technisch, finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind.
- 61 Die vergebende Stelle geht aufgrund vorheriger Prüfung davon aus, dass die zur Angebotsabgabe eingeladenen Bieter die erforderliche Eignung spätestens seit dem Zeitpunkt der Einladung zur Angebotslegung besitzen. Sie behält sich jedoch vor, gegebenenfalls im Laufe des Vergabeverfahrens vom Bieter weitere Nachweise für das Fortbestehen seiner Eignung zu verlangen. **Für den Bieter sind die entsprechenden Nachweise daher erst auf Anfrage der vergebenden Stelle vorzulegen.**
- 62 Erfüllt der Unternehmer oder die Bietergemeinschaft nicht die definierten Anforderungen, kann er auf die Kapazitäten Dritter verweisen. In diesem Fall sind die Vorgaben gemäß Punkt 4.1 zu berücksichtigen.
- 63 **Sämtliche Nachweise** sind in **deutscher Sprache in Kopie** beizulegen. Soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in **beglaubigter deutscher Übersetzung** ebenfalls in Kopie vorzulegen. Die BBG behält sich vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.
- 64 Der Unternehmer muss jene Nachweise nicht vorlegen, die über eine kostenlos zugängliche Datenbank gemäß § 80 Abs. 5 BVergG 2018 erhältlich sind. Achtung: Auch, wenn Nachweise über ein derartiges Verzeichnis erhältlich sind, müssen diese alle Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen erfüllen – insbesondere dürfen sie nicht älter sein, als in diesen Unterlagen gefordert.
- 65 Ein Unternehmer muss jene Nachweise nicht vorlegen, die der BBG bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer der Verwendung durch die BBG für derartige Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen oder eine (konkludente) Zustimmung zu einer solchen Verwendung widerrufen hat.

- 66 Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen sämtliche geforderten Nachweise nicht älter als **12 Monate** sein. Die BBG behält sich vor, gegebenenfalls im Laufe des Vergabeverfahrens vom Bieter weitere Nachweise für das Fortbestehen seiner Eignung zu verlangen.

5.2 Befugnis

5.2.1 Allgemeines

- 67 Der Unternehmer muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung befugt sein.

5.2.2 Nachweise

- 68 Der Unternehmer hat seine Befugnis zur Erbringung der Leistungen durch
- einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) oder
 - einen Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der Wirtschaftskammer oder
 - eine eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht auf Basis welcher gesetzlichen Regelung der Unternehmer für die Erbringung seiner Leistung bzw. seines übernommenen Leistungsteiles keine Gewerbeberechtigung benötigt und allenfalls entsprechende Nachweise für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (siehe Formblatt Erklärung Befugnis)
- 69 nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als **12 Monate** sein.
- 70 Ausländische Unternehmer haben zum Nachweis ihrer Befugnis zur Erbringung der Leistungen mit der Abgabe des Angebotes eine entsprechende Urkunde über die Eintragung im Berufsregister oder Handelsregister des Sitzstaates des Unternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Welche Nachweise für ein bestimmtes Herkunftsland vorzulegen sind, bestimmt sich nach Anhang IX zum BVergG 2018.
- 71 Unternehmer, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend einzuleiten.
- 72 Die behördliche Entscheidung muss bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Spätestens mit dem Angebot haben die Unternehmer den Nachweis beizubringen, dass sie ein entsprechendes Verfahren eingeleitet haben.

5.3 Technische Leistungsfähigkeit

5.3.1 Allgemeines

73 Der Unternehmer muss die für die Erbringung der Leistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen.

74 Das Mindestniveau der technischen Leistungsfähigkeit für die Erbringung der Leistungen ist gegeben, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Personal

76 Der Unternehmer verfügt über mindestens 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente, 40 Stunden Woche). Stichtag für die Verfügbarkeit ist der Tag der Öffnung der Angebote.

77 Selbständige Tätigkeit wird für die Berufserfahrung wie eine Vollzeitbeschäftigung angerechnet, sofern neben der selbständigen Tätigkeit kein reguläres Anstellungsverhältnis bestanden hat. Hat eine Teilzeit-Anstellung bestanden, so wird die selbständige Tätigkeit entsprechend aliquot angerechnet.

5.3.2 Nachweise

78 Zum Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Erbringung der Leistungen hat dieser die folgenden Nachweise beizubringen:

Personal

- eine Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) zum Stichtag

5.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

5.4.1 Allgemeines

80 Der Unternehmer muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

81 Das Mindestniveau der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Erbringung der Leistungen ist gegeben, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

82 Für die Erbringung der Leistungen hat der Unternehmer einen durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. USt) in der Höhe von zumindest EUR 6 Mio. aufzuweisen.

83 Bei Bietergemeinschaften gilt der kumulierte Umsatz. Im Fall von verbundenen Unternehmen sind die Umsätze zu konsolidieren (die Innenumsätze – also die zwischen den verbundenen Unternehmen erzielten Umsätze – sind zu eliminieren, soweit

Doppelzahlungen vorliegen). Sofern ein Unternehmen weniger als drei Jahre besteht, gilt das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes seit Bestand des Unternehmens.

5.4.2 Nachweise

84 Zum Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers hat dieser die nachstehenden Urkunden und Erklärungen vorzulegen:

- eine Erklärung über den durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre; sofern das Unternehmen des Unternehmers weniger als drei Jahre besteht, eine Erklärung über den durchschnittlichen Gesamtumsatz pro Jahr seit seinem Bestehen, und

5.5 Berufliche Zuverlässigkeit

5.5.1 Allgemeines

85 Der Unternehmer muss zuverlässig im Sinne des BVergG 2018 sein.

86 **Achtung:** Unternehmer sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren (unbeschadet des § 78 Abs. 3 und 4 BVergG 2018) auszuschließen, wenn ein Tatbestand des § 78 Abs. 1 BVergG 2018 erfüllt ist.

5.5.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

87 Der Unternehmer hat im Angebotshauptteil eine Erklärung abzugeben, in welcher er ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergG 2018 erklärt und bestätigt, dass gegen ihn kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 vorliegt. Insbesondere hat er in dieser Erklärung seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit zu bestätigen sowie gleichzeitig zu erklären, dass er sich nicht in Liquidation befindet, seine gewerblichen Tätigkeiten nicht eingestellt hat und gegen ihn weder ein Insolvenzverfahren eingeleitet noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

88 Der Unternehmer hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit die nachstehenden Urkunden bzw. Erklärungen vorzulegen:

- Die **Strafregisterbescheinigung** oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt wird.

Handelt es sich beim Unternehmer um eine juristische Person, sind diese **Strafregisterbescheinigungen** für alle natürlichen Personen vorzulegen, die **Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan** des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben. In diesem Fall sind auch entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht,

welche natürlichen Personen davon betroffen sind. Die Strafregisterbescheinigung darf am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als **12 Monate** sein;

Hinweis: Das heißt Nachweise sind für folgende natürliche Personen vorzulegen:

- Bei Kapitalgesellschaften: Vorstände, Geschäftsführer und Prokuristen
- Bei Personengesellschaften: Unbeschränkt haftende Gesellschafter
- Bei Vereinen: Alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter

Handelt es sich um eine juristische Person, ist darüber hinaus die **Registerrauskunft für Verbände** gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers, vorzulegen;

- die letztgültige **Kontobestätigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers** oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers, (am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als **12 Monate**) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge;
- **Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO)**, BGBl. Nr. 194/1961 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers, (am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als **12 Monate**) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben.
- **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers;
- **offizieller Firmenbuchauszug** des Unternehmers (entsprechend dem Hinweis gem. Rz 48) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers; sofern der Unternehmer nicht im Firmenbuch eingetragen ist, hat er dies ausdrücklich im Angebot zu erklären.

89

Werden die oben genannten Nachweise im Sitzstaat des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, hat der Bieter eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Sitzstaates des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

- 90 Die vergebende Stelle behält sich vor, zur Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit des Unternehmers weitere Nachweise zu verlangen.

5.6 Sonstige Prüfschritte

- 91 Es wird darauf hingewiesen, dass die vergebende Stelle aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weitere Eignungsnachweise selbst einholt. Das betrifft insbesondere die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gemäß den Vorgaben nach §§ 81f BVergG 2018.

6 Angebote

6.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

- 92 Zur Abgabe von Angeboten werden entsprechend der Anforderungen des Auftragsgegenstandes und der gesetzlichen Bestimmungen geeignete Unternehmer eingeladen. Angebote dürfen nur von Unternehmern abgegeben werden, die dazu schriftlich eingeladen wurden.
- 93 Die Bieter bestätigen mit der Einreichung ihrer Angebote, dass sie die vom Auftraggeber geprüften Eignungskriterien unverändert erfüllen. Die Bieter müssen daher bei Angebotsabgabe die geforderte Eignung weiterhin besitzen, und diese hat auch bis zum Abschluss des gegenständlichen Vergabeverfahrens fortzubestehen.
- 94 Die BBG behält sich vor, während des Vergabeverfahrens weitere Nachweise zum Vorliegen der Eignung zu verlangen, um feststellen zu können, ob die Eignung der Bieter nach wie vorgegeben ist.

6.2 Nennung der Subunternehmer

- 95 Im Angebot sind alle Subunternehmer zu nennen, die der Unternehmer bei der Leistungserbringung einsetzen will.

6.3 Das Angebot

6.3.1 Anforderungen

- 96 Die Anforderungen an die vom Bieter zu legendenden Angebote sind in den Ausschreibungsunterlagen angeführt. Dabei gibt es jedoch unterschiedliche Arten von Anforderungen.

97 **Mindest-Anforderungen** sind vom Bieter jedenfalls zu erfüllende Anforderungen. Eine Nichterfüllung führt zum Ausscheiden des Angebotes. Mindest-Anforderungen sind nicht verhandelbar und können im Verlauf des Verfahrens daher nicht geändert werden.

98 Mindestanforderungen sind:

- Die folgenden Kapitel der Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen
 - 2 – Parteien der Rahmenvereinbarung
 - 4 – Vereinbarungsgegenstand

99 **Muss-Anforderungen** sind vom Bieter zwingend zu erfüllende Anforderungen. Eine Nichterfüllung führt zum Ausscheiden des Angebotes. Muss-Anforderungen sind jedoch verhandelbar und können im Rahmen des Verfahrens erforderlichenfalls abgeändert oder gestrichen werden.

100 Muss-Anforderungen sind:

- Alle Anforderungen, die nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet sind.

6.3.2 Hauptangebot, Alternativangebot und Abänderungsangebot

101 Der Bieter hat ein Hauptangebot nach den Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen abzugeben.

102 Ein Hauptangebot ist ein Angebot, das alle Mindest- und Muss-Forderungen der Ausschreibungsunterlagen erfüllt.

103 **Alternativangebote sind unzulässig.**

104 **Abänderungsangebote sind unzulässig.**

6.3.3 Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften

105 Die Erstellung des Angebotes durch den Bieter hat gemäß § 93 BVergG 2018 unter Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Auch verpflichtet sich der Bieter, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

106 Bieter/Auftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

- 107 Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter bereitgehalten.

6.3.4 Angebotspreise

- 108 Der Bieter hat in einem von ihm selbst zu erstellenden Preisblatt /Angebot, die Einheitspreise als Nettopreise in Euro (€) ohne Umsatzsteuer inklusive aller Abgaben und Gebühren anzugeben und verstehen sich als Pauschalpreise, die alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfassen, auch wenn diese in den Ausschreibungsunterlagen nicht gesondert angeführt, aber zur Herbeiführung des Leistungserfolges erforderlich sind.

- 109 Der Gesamtpreis wird für die Bewertung herangezogen.

- 110 Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

6.3.5 Rechnerisch fehlerhafte Angebote

- 111 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

6.3.6 Form und Inhalt des Angebotes

- 112 Das Angebot hat zu bestehen aus

- dem **Angebotshauptteil**
- dem **Angebot des Bieters inkl. dem ausgefüllten Preisblatt**
- gegebenenfalls der **Subunternehmerliste** (siehe Punkte 6.2 und 4.1)

- 113 Die folgenden Inhalte sind mit dem Erstangebot vorzulegen. Bei späteren Angeboten sind diese nur dann vorzulegen wenn sie im Vergabeverfahren noch nicht in einem früheren Angebot vorgelegt wurden (insbesondere hinsichtlich Subunternehmer, die erstmalig genannt werden) oder wenn sich in der Zwischenzeit relevante Inhalte geändert haben:

- die geforderten **Nachweise für die rechtsgültige Unterfertigung** (siehe Punkt 3.6)
- gegebenenfalls den **Verpflichtungserklärungen** und **Nachweisen für die Eignung** der Subunternehmer (siehe Punkte 6.2, 4.1 und 5)
- dem ausgefüllten Formblatt **statistische Information** für jedes beteiligte Unternehmen (d.h. auch Einzelpersonen, sofern sie als Bieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Subunternehmer auftreten)

114 Das Angebot ist gemäß diesen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen zu erstellen. Das Angebot muss alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Angaben und Bestandteile enthalten.

115 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben. Sämtliche Beilagen sind in deutscher Sprache beizulegen. Soweit die Beilagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter deutscher Übersetzung ebenfalls in Kopie vorzulegen. Ausgenommen davon sind branchenübliche technische Beschreibungen in Englisch, die in Deutsch nicht verfügbar sind.

6.3.7 Vergütung

116 Das Erstellen des Angebots, wie insbesondere das Ausfüllen des Preisblattes samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsbedingungen angeführten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

6.3.8 Angebotsfrist und Angebotsöffnung

117 Die Erstantgebote müssen bis spätestens

06.05.2021 11:00 Uhr

über die Plattform evergabe.at abgegeben werden (vgl. Punkt 3.2).

118 Die **Angebotsöffnung erfolgt am 06.05.2021 um 11:05 Uhr** in den entsprechend gekennzeichneten Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH (Lassallestraße 9b, 1020 Wien).

119 Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist. Eine Teilnahme von Bieterinnen bzw. Bietervertreterinnen ist nicht vorgesehen.

120 Für weitere Angebotsrunden wird die Angebotsfrist nach Abschluss der Verhandlungen gesondert festgesetzt und den Bieterinnen bei Einladung zur Angebotslegung bekannt gegeben.

6.3.9 Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

121 Die Bieter werden ersucht, die BBG von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens so zeitgerecht wie möglich – zumindest einen Tag vor der beabsichtigten Einbringung des Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde – über das Kommunikationsmodul von evergabe.at zu verständigen, um auch im Interesse der Bieterinnen auf Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen reagieren zu können, ohne dadurch das Vergabeverfahren zu verzögern.

6.4 Verhandlungsrunden

122 Entfallen.

6.5 Prüfung der Angebote

- 123 Bei Angeboten, die mit Angeboten anderer Bieter in auffallender Ähnlichkeit stehen, kann die BBG von diesen Bietern die zugrundeliegenden Kalkulationen verlangen. Bei nachweisbaren Absprachen zwischen Bietern werden die betroffenen Bieter sofort ausgeschieden. Etwaige weitere Ansprüche des Auftraggebers aus nachweisbaren Absprachen zwischen Bietern – insbesondere Schadenersatzforderungen – bleiben unberührt.

6.6 Bewertung der Angebote

6.6.1 Zuschlagskriterien

- 124 Die Bewertung erfolgt nach dem Billigstangebotsprinzip. Einziges Zuschlagskriterium ist der Gesamtpreis, die Rahmenvereinbarung wird daher mit jenem nicht auszuschließenden Bieter geschlossen, dessen Angebot den niedrigsten bewertungsrelevanten Preis aufweist.

6.6.2 Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse

- 125 Im Zuge der Bekanntgabe der Entscheidung, mit welchem Unternehmen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, werden den nicht berücksichtigten Bietern insbesondere folgende Informationen bekannt gegeben:

- Der Name des/die Namen des erfolgreichen Bieters
- Der Gesamtpreis des erfolgreichen Angebotes

- 126 Zum Schutz öffentlicher Interessen bzw. berechtigter Geschäftsinteressen der Bieter werden folgende Informationen nicht bekannt gegeben:

- Personenbezogene Daten des Bieters bzw. der Mitarbeiter und Kunden des Bieters

- 127 **Achtung:** Die Vertraulichkeit der im Zuge des Verfahrens erlangten Informationen gilt insbesondere für die Namen der ausgewählten Bieter.

6.7 Angebotsbindefrist

- 128 Die Frist zur Entscheidung, mit welchem Unternehmer die Rahmenvereinbarung geschlossen werden soll, endet 5 Monate nach Ende der Angebotsfrist. Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum Ende dieser Frist gebunden. Der Auftraggeber beabsichtigt jedoch, die Entscheidung bis **Ende Mai 2021** zu treffen.

- 129 Während eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens ist diese Entscheidungsfrist gehemmt, wodurch sich der Zeitraum, in welchem die Bieter an ihr Angebot gebunden sind, verlängern kann.